

An alle
Bienenhalter des Freistaates Thüringen

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
Bekämpfung der Varroose

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BienSeuchV folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle im Freistaat Thüringen gehaltenen Bienenvölker wird für das Jahr 2023 eine Behandlung gegen Varroamilben angeordnet.
2. Die Behandlung ist spätestens im August/September als Nachsommerbehandlung zu beginnen und in der brutfreien Zeit als Winterbehandlung (November) fortzuführen. **Alternativ** kann die Bekämpfungsstrategie „Hohenheimer Betriebsweise“ angewandt werden. Auch andere, von offiziellen Bieneninstituten empfohlene und ebenfalls auf dem realen Milbentotenfall basierende (Gemülldiagnose) Betriebsweisen sind geeignet, um die Varroose zu bekämpfen.
3. Für die Behandlung dürfen ausschließlich für den Zweck „Varroabehandlung“ und die Tierart „Biene“ zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter nach den Angaben der Arzneimittelhersteller zu richten. Die Behandlung ist im Bestandsbuch zu dokumentieren.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
6. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Der Präsident

Detlef Wendt

Durchwahl

Telefon +49 361 37 743-001

Telefax +49 361 37 743-010

praesident@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

25.3a.2590.240

Bad Langensalza

3. Juli 2023



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ML-18223-01-00
D-PL-18223-02-00

Gründe:

I.

Die Varroose ist nach wie vor größter und anhaltender Störfaktor der Bienenhaltung. Die Imkerei in Deutschland verzeichnet jährlich Ausfälle von ca. 300.000 Bienenvölkern im Winterhalbjahr. Nur eine intensive und dauerhafte, die Lebensweise der Bienen und Varroamilben beachtende Bekämpfung ist erfolgversprechend. Die Varroose ist mehr oder weniger flächendeckend in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens nachweisbar.

II.

Nach § 15 Abs. 2 BienSeuchV kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Zuständigkeit des TLV zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 14 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes. Danach ist das TLV zuständige Behörde für die Anordnung der Behandlung der Bienenvölker einschließlich der Bestimmung der Art der Behandlung, wenn mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betroffen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Die Anordnung wurde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sie erfolgte, weil nahezu alle Bienenvölker in Thüringen mit Varroamilben befallen sind und eine flächendeckende Behandlung zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist. Die angeordnete Behandlung ist eine geeignete Schutzmaßregel gegen die Varroose. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben. Die Anordnung ist auch angemessen, da der durch die Behandlung entstehende Aufwand nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs der Varroose als wirtschaftlich bedeutsame Bienenseuche steht.

Ein hoher Gesundheitsstatus des Volkes und eine geringe Milbenlast zum Zeitpunkt des Aufzuchtbeginns der Winterbienen ist Voraussetzung für eine verlustarme Überwinterung. Deshalb hat der Imker dafür Sorge zu tragen, dass die Milbenlast in den Völkern gering ist, bevor die Bienenvölker mit der Aufzucht der Winterbienen beginnen. Bei zu spätem Behandlungsbeginn wächst junge Brut heran, die bereits mit Milben befallen ist. Der daraus entstehende Schaden ist praktisch irreparabel, da - der Jahreszeit entsprechend - keine weiteren Brutsätze mehr folgen. Völker, die wesentlich später einer Milbenbehandlung unterzogen werden, sind abzuschreiben. Erfolgt die Behandlung unter Anwendung der Hohenheimer Betriebsweise, ist eine genaue Beobachtung der Völker hinsichtlich der Parasitenlast und die plangerechte Anwendung sowohl imkerlicher als auch arzneilicher Maßnahmen notwendig.

Es dürfen gemäß Artikel 106 Abs.1 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG nur Tierarzneimittel in

Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen (hier: Behandlung von Bienen) angewendet werden.

Die Verpflichtung zur Dokumentation der Behandlung ergibt sich aus Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/6 i.V.m. § 3 Abs.1 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, wonach sowohl der Erwerb als auch die Anwendung (= Verbleib) inklusive Art und Menge der angewendeten Arzneimittel sowie Name und Anschrift der tierhaltenden Person aufzuzeichnen sind.

Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung ist nur für das Behandlungsjahr 2023 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.



Detlef Wendt

Hinweise

Bienenstöcke, die der Resistenzzucht dienen, werden auf Antrag vom Behandlungsgebot gegen Varroose freigestellt. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung an das jeweils örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.

Bei Fragen zur sachgerechten Durchführung der Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die verfügten Maßnahmen trotz eines eventuell erhobenen Widerspruchs durchzuführen sind.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung 2, Tennstedter Straße 8/9, in 99947 Bad Langensalza zur Einsichtnahme aus. Sie ist darüber hinaus auf der Homepage des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen> einsehbar.